

ENTWURF

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET
`FREIFLÄCHENFOTOVOLTAIK SCHÄFTERSHEIM
ALTER BÜHL`**

Gemarkung Schäftersheim
Stadt Weikersheim
Main-Tauber-Kreis

Stand: 21. September 2023

Änderungen zum Vorentwurf vom 17.11.2022 sind grün gekennzeichnet.

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert am 13.06.2023 (GBl. S. 170)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Einfriedungen § 73 (1) Nr.3 LBO

Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.

Blendschutzmaßnahmen sind an der Einfriedung zum Flurstück 730/1 (GVS Schäfersheim – Strüth) zulässig.

Um die Bewirtschaftung der nördlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht zu beeinträchtigen, ist bei der Einfriedung zur Grenze zum Flurstück 942 mindestens ein Abstand von 1 m einzuhalten.

Zur Gewährleistung einer störungsfreien Befahrung ist von den angrenzenden Flur- und Wirtschaftswegen sowie zur Trasse der GVS Schäfersheim – Strüth ein Abstand der Einfriedung von mindestens 1 m einzuhalten.

Zu den Biotopen „Feldhecken II so Nassau“ (Biotop-Nr. 164251280041) ist ein Abstand der Einfriedung von 5 m einzuhalten.

2.2 Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Stadt Weikersheim, den

Bürgermeister Nick Schuppert